



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

05/ 2014

Vom 09. April 2014

Inhaltsübersicht

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. März 2014

Seite 217 ff
2. Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang vom 19. März 2014

Seite 221 ff
3. Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. März 2014

Seite 230 f
4. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. März 2014

Seite 232 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht

5. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
- Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften - der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den
Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie
vom 02.April 2014

Seite 247 ff

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curriculumnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 31. März 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i.V.m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13. Dezember 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curriculumnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. März 2014, Az.: 974 Tgb.-Nr. 2431/14 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuungsrelation von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curriculumnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 04/2013 vom 9. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Veranstaltungsart „Vorlesung Gruppe I“ mit der bisherigen Betreuungsrelation „90“ erhält die neue Betreuungsrelation „30“. Bei der Veranstaltungsart „Vorlesung Gruppe II“ wird die bisherige Betreuungsrelation „150“ durch die Betreuungsrelation „60“ ersetzt.
 - b) Es werden die Veranstaltungsarten „Vorlesung Gruppe III“, „Vorlesung Gruppe IV“ und „Vorlesung Gruppe V“ in der folgenden Fassung ergänzt:

Veranstaltungsart	f_k	g_k
Vorlesung Gruppe III	1	120
Vorlesung Gruppe IV	1	240
Vorlesung Gruppe V	1	480

- c) Die Veranstaltungsarten Vorlesung Gruppe I bis V erhalten jeweils mit „*“ den Hinweis auf die folgende Fußnote :

*Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

- Gruppe I „sehr klein“
erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
- Gruppe II „klein“
erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
- Gruppe III „mittel“
erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
- Gruppe IV „groß“
erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
- Gruppe V „sehr groß“
erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

- d) Die Veranstaltungsart „Vorlesung mit 50 (Master in Medizin)“ wird gestrichen.
- e) Die Veranstaltungsart „Einzelunterricht Musik“ wird durch die Worte „und Kunst“ ergänzt.
2. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach BA	BA KF	BA BF	MA	BA Edu	MA Edu
American Studies		1,4067	0,6675	1,5900		
Anthropologie				2,7860		
Audiovisuelles Publizieren			1,3841			
Biologie	4,0134			3,1080	1,4274	1,0904
Biomedizin				2,7469		

Studienfach	1-Fach BA	BA KF	BA BF	MA	BA Edu	MA Edu
Biomedizinische Chemie	3,4362			2,6524		
British Studies		1,4067	0,6675	1,6769		
Buchwissenschaft		1,3868	0,7082	1,7048		
Chemie	3,6910			1,9324	1,4500	0,9417
Deutsches und Französisches Recht	1,0817					
Empirische Demokratieforschung				1,7054		
Englisch					1,2028	0,8056
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6272		
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326		
Erziehungswissenschaft		1,7779	0,6888	1,4654		
Filmwissenschaft		1,6946	0,7472	2,0303		
Forschungspraxis und Praxisforschung				1,7123		
Geographie	2,7223				0,8079	1,1612
Globalisierung, Medien und Kultur (Human- geographie)				1,6758		
International Economics and Public Policy				0,9905		
Journalismus				3,3769		
Klima- und Umweltwandel (Physische Geo- graphie)				1,9032		
Kommunikationswissenschaft				1,6334		
Kulturanthropologie		1,0944	0,6139	1,4783		
Management				0,9843		
Medienmanagement				1,6883		
Molekulare Biologie	3,8416					
Öffentliches Recht			0,0851			
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251			
Psychologie	2, 4141					
Psychologie, Anwendungsorientierte				1,6039		
Psychologie, Klinisch-Gesundheitsbezogene				1,6039		
Publizistik		1,7435	0,5968			
Sozialkunde					0,9756	0,6003
Soziologie		1,3698	0,3830			
Sport					1,4007	1,1578
Sport und Sportwissenschaft	3, 4216			2,2170		

Studienfach	1-Fach BA	BA KF	BA BF	MA	BA Edu	MA Edu
Strafrechtspflege			0,1557			
Theaterwissenschaft		1,7483	0,7442	2,0639		
Trinationaler Master European Studies				2,1269		
Unternehmenskommunikation/PR				1,7234		
Wirtschaftspädagogik	1,7808			1,3182		1,0109
Wirtschaftswissenschaft	1,4149		0,3563			
Zivilrecht			0,0746			

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curriculumnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 31. März 2014

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 19. März 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 5. Februar 2014 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22. Mai 2013, am 18. Dezember 2013 sowie am 5. Februar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2014, Az. 03/02/12/03/01/01/055 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. September 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2014, S. 15) wird wie folgt geändert:

**1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Fach Audiovisuelles Publizieren, Bestimmungen für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“ wird in Buchstabe A. nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.“.**

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Filmwissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film* wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B Nummer 1 wird wie folgt geändert

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 61 SWS im Kernfach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 55 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS“

b) Buchstabe B. Nummer 5. wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul-Nr. 9 wird ersetzt durch:

”

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Fernsehformate	HS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Film/Fernsehen/Neue Medien	S	5.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar oder Hauptseminar					1 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

- bb) Modul-Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „HS“.
 bbb) In der Zeile Studienleistung wird das Wort „Seminar“ ersetzt durch „Hauptseminar“.

- b) Nach Buchstabe C. wird folgender neue Buchstabe D. eingefügt:

„D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

- c) Die Legende wird wie folgt ersetzt:

„Legende:

- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 SL = Studienleistung
 LP = Leistungspunkt(e)
 SWS = Semesterwochenstunde(n)
 RVL = Ringvorlesung
 VL = Vorlesung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 HS = Hauptseminar
 Ü = Übung
 P = Praktikum
 K = Kolloquium“

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Filmwissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft im Studienbereich Kultur Theater Film wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B. Nummer 1. wird wie folgt geändert:

„B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (zu § 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 32 SWS im Beifach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (zu § 6 Abs. 1)“

b) Buchstabe B. Nummer 2. wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul-Nr. 05 wird wie folgt geändert:

”

Modul-Nr. 05		Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	SL
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Fernsehformate	HS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Film/Fernsehen/Neue Medien	S	5.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Studienleistung	Keine					
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar oder Hauptseminar					1 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

bb) Modul-Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „HS“.

bbb) In der Zeile Studienleistung wird das Wort „Seminar“ ersetzt durch Hauptseminar“.

- c) Nach Buchstabe B. wird folgender neue Buchstabe C. eingefügt:
„C. Mündliche Ergänzungsprüfung
Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
- d) Die Legende wird wie folgt ersetzt:
„Legende:
- | | | |
|------|---|--------------------------|
| Pfl | = | Pflichtlehrveranstaltung |
| SL | = | Studienleistung |
| LP | = | Leistungspunkt(e) |
| SWS | = | Semesterwochenstunde(n) |
| RVL | = | Ringvorlesung |
| VL | = | Vorlesung |
| Exk. | = | Exkursion |
| PS | = | Proseminar |
| S | = | Seminar |
| HS | = | Hauptseminar“ |

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Theaterwissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Theaterwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B. Nummer 3. wird wie folgt geändert:
- aa) Im Modul-Nr. 5 Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „S“.
 - bb) Das Modul-Nr. 6 Aufbaumodul – Theaterformen in Geschichte und Gegenwart / Szenisches Projekt wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Veranstaltungsart „PS“ wird ersetzt durch „S“.
 - bbb) Die Veranstaltungsart „Ü“ wird ersetzt durch „PrS“.
 - cc) Im Modul-Nr. 8 Aufbaumodul – Theatralität wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „S“.
 - dd) Im Modul-Nr. 9 Vertiefungsmodul – Ästhetik des Gegenwartstheaters / Berufsfelder der Theaterwissenschaft wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „HS“.

- ee) Im Modul-Nr. 10 Vertiefungsmodul – Medialität der Sinn wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „HS“.
- b) Nach Buchstabe C. wird folgender neue Buchstabe D. eingefügt:
„D. Mündliche Ergänzungsprüfung
Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
- c) Die Legende wird wie folgt ersetzt:
„Legende:
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
LP = Leistungspunkt(e)
SWS = Semesterwochenstunde(n)
VL = Vorlesung
PS = Proseminar
S = Seminar
HS = Hauptseminar
Ü = Übung
P = Praktikum
PrS = Projektseminar“

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Theaterwissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film* wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B. Nummer 3. wird wie folgt geändert:
- aa) Im Modul-Nr. 3 Aufbaumodul Ästhetik des Gegenwartstheaters wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „S“.
- bb) Im Modul-Nr. 4 Aufbaumodul – Theatralität von Kultur wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „S“.
- cc) Im Modul-Nr. 5 Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater / Berufsfelder der Theaterwissenschaft wird die Veranstaltungsart „PS“ ersetzt durch „S“.
- dd) Im Modul-Nr. 6 Abschlussmodul – Theaterwissenschaft interkulturell und intermedial wird die Veranstaltungsart „K“ ersetzt durch „HS“.
- b) Nach Buchstabe B. wird folgender neue Buchstabe C. eingefügt:
„C. Mündliche Ergänzungsprüfung
C. Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist

innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Annahme entscheidet die/bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschuss.“

- c) Die Legende wird wie folgt ersetzt:

„Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkt(e)
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
VL	=	Vorlesung
RVL	=	Ringvorlesung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
Ü	=	Übung“

6. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Philosophie, wird wie folgt geändert:

- a) In den Bestimmungen zum Kernfach Philosophie erhält Modul-Nr. 05 folgende Fassung:

„

Modul-Nr. 05	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Ringvorlesung des Studium generale	V	3./4.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	3./4.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.					

"

- b) In den Bestimmungen zum Beifach Philosophie erhält Modul-Nr. 05 folgende Fassung:

"

Modul-Nr. 16	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
ODER						
Ringvorlesung / des Studium generale	V	4./5.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	4./5.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Altgriechisch-Kurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie</p> <p>oder</p> <p>das Lehrangebot des Studium generale. Ist der Besuch des Lehrangebots des Studium generale bereits im Kernfach vorgeschrieben, so kann dieses im Beifach nicht mehr gewählt werden. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.</p>					

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, 19. März 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. März 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Medienmanagement der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 20. Februar 2014, Az. 03/02/02/01/00/020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Dezember 2001 (StAnz. Nr. 2, S. 123) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2008/09 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2017 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Medienmanagement ist nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 5. März 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

**Siebte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 19. März 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23. Mai 2012 und die Dekanin des Fachbereichs 07 am 06. August 2013 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG sowie der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 14. Februar 2014 die folgende Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2014 Az. 03/02/12/03/02/01/072 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. Mai 2013 (StAnz. S. 878) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Deutsch als Fremdsprache wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Nachweis einer Bachelorprüfung

- in einem neuphilologischen Studiengang oder
- im Fach Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunktfach Deutsch oder
- in einem kulturwissenschaftlichen orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS) oder
- in einem pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang mit interkulturellem Schwerpunkt (mindestens 30 LP bzw. 12 SWS)

oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich von den genannten Studiengängen nicht wesentlich unterscheidet.“

cc) In Nummer 3 wird am Ende von Satz 2 ein „.“ angefügt.

b) In Buchstabe E erhalten die Module folgende Fassung:

„

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
G.1 Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	BL (V)	1	P	2	2	* 1 benotete Leistung in G.2 oder in G.3
G.2 Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	V/S	1	P	2	2-3*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
G.3 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1	P	2	3-2*	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über G1./G.2 oder G.1/G.3 (wo keine benotete Studienleistung erbracht wurde) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1 Fremdsprachendidaktik (Grundlagenveranstaltung; Doppelsitzungen in der ersten Semesterhälfte)	S	1	P	2	4	1 benotete Leistung in FD.1: Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht
FD.2 Spezialbereich 1 (Aufbauveranstaltung)	S	1	P	2	2	
FD.3 Spezialbereich 2 (Aufbauveranstaltung)	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Ausarbeitung einer Unterrichtsskizze oder eines Materialentwurfs (im Team) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SUV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SUV.1 Grammatik und ihre Vermittlung (Grundlagenveranstaltung)*	Ü	1	P	2	4	1 benotete Leistung in SUV.1: benotete Klausur (90 Min.)
SUV.2 Angewandte Text- und Gesprächslinguistik (Aufbauveranstaltung)	S	2	P	2	2	
SUV.3a Phonetik und Ausspracheschulung (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3c One-to-One-Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten für ausländische DaF-Studierende (Aufbauveranstaltung)	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung	1 Leistung in SUV.2 oder SUV3.b (Semantik und Lexikographie); Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls Referate vergeben sind) - Hausarbeit** [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
LK.1 Interkulturalität: psychologische und didaktische Ansätze	S	2	P	2	4(-2)*	*1 Leistung in LK.1 oder LK.2.
LK.2 Landes- und Kulturkunde / Sprachpolitik	S	2	P	2	2(-4)*	Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der nicht die Modulprüfung erbracht wird.
LK.3 Literaturvermittlung	S	3	P	2	3	- LK.1 : Interkulturelles Training - LK.2 - Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls alle Referate vergeben sind) - Hausarbeit **
Modulprüfung	Leistung in LK.1 (Interkulturelles Training) oder in LK.2 (Referat mit Ausarbeitung, Literaturbericht oder Hausarbeit); mit integrativer Reflexion über das Gesamtmodul. Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der keine benotete Studienleistung erbracht wird.* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Zweitspracherwerb	S	1	P	2	1	*1 Leistung in SLF.2 oder SLF.3
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene [oder Kinder]	S	2	P	2	2-4*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung
SLF.3 Berufsorientierter FU oder je nach Angebot Empirische Methoden der SLF	S	2	P	2	4-2*	- Literaturbericht - Hausarbeit **
Modulprüfung	Anfertigen eines Designs für eine empirische Untersuchung [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung).

schreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul VI: „Multimedia/E-Learning“ (MM)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MM.1 Selbst- und Fernlernen mit Multimedia (Grundlagenveranstaltung)	BL (V)	3	P	2	2-3*	*1 Leistung in MM.1 oder MM.2 Alternativen: - Referat - Programmanalysen
MM.2 Analyse von Software- und Netzangeboten (Aufbauveranstaltung)	S	3	P	2	3-2*	
MM.3 Arbeit mit Autoorenprogrammen (Aufbauveranstaltung)	BL (Ü)	3	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) über das Gesamtmodul oder Hausarbeit ** in MM.1 oder MM.2 [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Besuch von Modul II oder Nachweis vergleichbarer Didaktikkenntnisse; Erfahrung mit Word und Präsentationsprogrammen oder Nachweis des ZDV über Besuch entsprechender Veranstaltungen					

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI (außer ext. Modul).

Modul V/VI: „Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ext. Veranstaltung1			P	2	4*	* 4 LP: in den beiden Veranstaltungen, die mit benoteter Studien- bzw. Prüfungsleistung abgeschlossen werden
Ext. Veranstaltung2			P	2	4*	
Ext. Veranstaltung3			P	2	2	
Modulprüfung	<p>[kumulativ über zwei der Veranstaltungen. Der/die Studierende absolviert jeweils eine Leistungsüberprüfung nach Maßgabe des externen Faches.</p> <p>Wahlpflichtmodule können in den folgenden Fächern (BA oder MA nach Absprache mit den Studiengangsbeauftragten) absolviert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interkulturelle Pädagogik - Kulturanthropologie (nicht bei kulturwissenschaftlichem Abschluss) - Komparatistik - Wirtschaftspädagogik (nicht bei WiPäd-Abschluss) - Japanstudien / Japanistik - Linguistik (für Studierende mit nicht-philologischem Abschluss) - Germanistik (für Studierende ohne Germanistik-Abschluss) - bei Auslandssemester: nach Absprache <p>Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt.</p>					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.1.1 Praktikumsvorbereitung und -begleitung (Grundlagenveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
PA.1.2 Praktikum (Aufbauveranstaltung)	Pr	3	P		6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio mit Praktikumsvortrag [2 LP]; unbenotet					
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1					

Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.2 Projekt	Pro	3	P	6	8	
Modulprüfung	Projektdokumentation der Arbeitsgruppe - Umfang bei anwendungsorientierten Projekten: i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe - Umfang bei empirischen Projekten: i.d.R. ca. 20-30 Seiten pro Arbeitsgruppe					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	setzt den erfolgten Besuch der Module I, II und III, LK.1, LK.2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik, Methoden der Sprachlehrforschung sowie Landes- und Kulturkunde möglich					

Modul IX: Spracherwerb/Sprachkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SE. Sprachkurs (i.d.R. Niveau A1)	SK	1 (2)	P	4	6	
Modulprüfung	Test (bestanden / nicht bestanden, ohne Note)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	FD.1 wird parallel besucht oder ist bereits absolviert Zugelassene Migrations- oder Kontrastsprachen: z.B. Türkisch A1 oder Japanisch A1 mit folgenden Einschränkungen: - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie der Muttersprache stammen. - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie einer Fremdsprache stammen, für die bereits Kenntnisse auf dem (abgeschlossenen) Niveau A2 vorliegen. Ausnahme: Ausländische Studierende können alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen DaF des Fremdsprachenzentrums teilnehmen.					

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0 Lektürepensum zu ausgewählten forschungsrelevanten Bereichen	Selbststudium	3	-		2	1 unbenotete Leistung in MA.0: Erstellung eines Exposés
MA.1 Examenskolloquium	KO	4	P	2	2	
MA.2 Abschlussarbeit		4	-		20	
MA.3 mündliche Abschlussprüfung		4	-		6	
Modulprüfung	In die Modulnote gehen MA.2 und MA.3 nach LP gewichtet mit 20/26 bzw. 6/26 ein (vgl. §17 Abs.4).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

”

c. Die Legende erhält folgende Fassung:

„Legende:

BL = Blended Learning (V, S oder Ü mit Präsenz- und E-Learningphasen)
 HS = Hauptseminar
 KG = Kleingruppe
 KO = Master-Kolloquium
 Pr = Praktikum
 Pro = Projekt
 S = Seminar
 SK = Unterricht/Sprachkurs
 Ü = Übung
 VL = Vorlesung
 LP = Leistungspunkt(e)
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunde(n)“

2. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Ägyptologie / Altorientalistik erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:
 Fachbereich 07
 Fach „Ägyptologie/Altorientalistik“**

Im Masterstudiengang können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Philologie Alter Orient oder
- c) Archäologie Alter Orient

Bestimmungen für das Fach „Ägyptologie/Altorientalistik“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigt der erfolgreiche Abschluss eines B.A.-Studienganges, in welchem einer der o.g. Schwerpunkte durch Diploma Supplement im Umfang von mind. 60LP oder ein gleichwertiger Studienabschluss nachgewiesen ist.

2. Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.

3. Studienrelevante Sprachkompetenzen des B.A. „Ägyptologie/Altorientalistik“ werden für den Masterstudiengang „Ägyptologie/Altorientalistik“ vorausgesetzt. Dies bedeutet die Kenntnis zweier Sprachstufen (bei Schwerpunkt Ägyptologie) bzw. zweier Keilschriftsprachen (bei Schwerpunkt Altorientalische Philologie) bzw. des Akkadischen (bei Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie). Sofern Teile dieser Sprachkenntnisse fehlen, müssen sie während des Master-Studiums z.B. im Rahmen des Moduls ÄG/AO 20 nachgeholt werden.

4. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 40 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

ÄG/AO 18, ÄG/AO 19, ÄG/AO 20, ÄG/AO 21

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

a) Ägyptologie: ÄG 13 (Sprache III), ÄG 14 (Methoden), ÄG 15 (Kultur II), ÄG 16 (Kultur III); ÄG 17 (Forschung und Lehre I)

b) Altorientalische Philologie: AO 13a (Sprache III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)

c) Vorderasiatische Archäologie: AO 13b (Archäologie III), AO 14 (Philologie II), AO 15 (Kultur II); AO 16 (Kultur III); AO 17 (Forschung und Lehre I)

ÄG13 „Sprache III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
3. Sprachstufe I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5	
3. Sprachstufe II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar „3. Sprachstufe II (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

AO13a „Sprache III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
3. Sprache I (Einführung)	S	1 (2)	Pfl	2	5	
3. Sprache II (Vertiefung)	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar „3. Sprachstufe II (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

AO13b „Archäologie III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	2 (3)	Pfl	2	3	Klausur (15 Min.)
Vorderasiatische Archäologie	S	1 (2)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt				4	10	

ÄG 14 „Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Archäologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Philologie	S	1-2 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Philologie					
Gesamt				4	10	

AO 14 „Philologie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Altorientalische Philologie	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

ÄG15 „Kultur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen C	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Themen D	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

AO 15 „Kultur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	1 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

ÄG 16 „Kultur III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen E	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	Referat
Themen F	S	2-3 (1-2)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Referat im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

¹ Verpflichtend nach Schwerpunkt zu wählen.

AO 16 „Kultur III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat
Altorientalische Philologie ¹ oder Vorderasiatische Archäologie ¹	S	2-3 (2-3)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	

ÄG 17 „Forschung und Lehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lehrpraktikum	P	2 (3)	Pfl	2	5	
Begleitendes Seminar	S	2 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Lehrprobe mit selbstgestaltetem Lehrmaterial im Seminar					
Gesamt				4	10	

AO 17 „Forschung und Lehre I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie I	S	2 (2)	Pfl	2	5	
Vorderasiatische Archäologie II	S	3 (3)	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Didaktisch aufbereitetes Referat im Seminar Vorderasiatische Archäologie II					
Gesamt				4	10	

ÄG/AO 18 „Forschung und Lehre II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium für Examenskandidaten I	Koll.	1 (1)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten II	Koll.	2 (2)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten III	Koll.	3 (3)	Pfl	1	2	
Kolloquium für Examenskandidaten IV	Koll.	4 (4)	Pfl	1	4	
Modulprüfung	Vortrag im Kolloquium für Examenskandidaten IV					
Gesamt				4	10	

ÄG/AO 19 „Praxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl: Kurzexkursion (1 SWS -1 LP) oder Exkursion 5 Tage (3 SWS - 3 LP) oder Praktikum, z.B. 2 Wo. = 3 LP 4 Wo. = 6 LP 6 Wo. = 9 LP 7 Wo. = 10 LP	P	1-3 (1-3)	Pfl		10	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt					10	
Sonstiges	Das Modul ist unbenotet.					

ÄG/AO 20 „Ergänzende Kompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	WPfl	6	15	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers
Modulprüfung	Nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Gesamt				6	15	
Sonstiges	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

ÄG/AO 21 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Beginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit		4 (4)	Pfl		30	
Mündl. Prüfung		4 (4)	Pfl		5	
Gesamt					35	

C. Master und mündliche Abschlussprüfung (s. ÄG/AO 20)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Themengebiete des gewählten Schwerpunktes in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.“

3. Das Fach Musikwissenschaft wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A Nummer 1 wird der Satz „Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, müssen die entsprechenden fehlenden LP im Rahmen des Masterstudiengangs durch erfolgreichen Abschluss der Kurse 07.114.120 oder 07.114.150 (je 3 LP) und 07.114.130 und 07.114.160 (je 5 LP) aus dem BA Musikwissenschaft (Kernfach) der JGU nachgeholt werden und ersetzen in diesem Fall die Module 13.1. und 13.2. des Masterstudiengangs.“ ersetzt durch den Satz „Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, muss im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft das Ergänzungsmodul 13.3 belegt werden und ersetzt in diesem Fall die Module 13.1. und 13.2.“.
- b) In Buchstabe B Nummer 2 wird vor dem Modul 13.1: Studium generale I folgende Übersichtstabelle eingefügt:

Modul 13: Studium Generale/Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft
Entsprechend der oben unter A.1 formulierten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen ersetzt das Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft 13.3 die Module 13.1 und 13.2 (Studium Generale), sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden.

- c) In Buchstabe B Nummer 2 wird nach dem Modul 13.2: Studium generale II folgendes Modul eingefügt:

”

Modul 13.3: Ergänzungsmodul Historische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Historische Musikwissenschaft	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
PS Historische Musikwissenschaft vor ~ 1600	PS	1 oder 2	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
PS Historische Musikwissenschaft nach ~ 1600	PS	1 oder 2	WPfl	2 SWS	5 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in einem der beiden PS. Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

”

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 19. März 2014

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische
Chemie**

Vom 2. April 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am am 19. September 2012 und am 17. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 26. März 2014, Az.: 03/02/09/01/00-051, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. September 1013 (StAnz. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt

- im Bachelorstudiengang Chemie:

142 SWS in den Pflichtmodulen und Min. 9/ Max. 13 SWS in den Wahlpflichtmodulen

- im Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie:

137 SWS in den Pflichtmodulen und Min. 10/ Max. 16 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen

- im Bachelorstudiengang Chemie insgesamt 181 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	154 LP
2. auf die Wahlpflichtmodule	13 LP
3. auf die Bachelorarbeit	11 LP
4. auf die Abschlussprüfung	3 LP

- im Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	153 LP
--------------------------	--------

- | | |
|------------------------------|--------|
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 13 LP |
| 3. auf die Bachelorarbeit | 11 LP |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 3 LP.“ |

2. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 14: Module wird wie folgt geändert:

a) Das Modul Physik für Chemiker erhält folgende Fassung:

”

Modul Physik für Chemiker							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung/ Übung Experimentalphysik 1 (Vorlesung 4 SWS, Übung 2 SWS)	V/Ü	1	1	Pfl	6	6	eine Klausur (120 min) oder zwei Klausuren (jeweils 90 min)
Vorlesung/ Übung Experimentalphysik 2 (Vorlesung 4 SWS, Übung 2 SWS)	V/Ü	2	2	Pfl	6	6	
Grundpraktikum ^{1) 2)}	P	2	2	Pfl	2	3	Testate
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) zur Vorlesung Experimentalphysik 2						
Gesamt					14 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik 1						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

”

b) Das Wahlpflichtmodul Biopolymere 1 erhält folgende Fassung:“

Wahlpflichtmodul Biopolymere 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung: Biomedizinisch relevante Polymere	V	6	5	Pfl	2	2	
Eine Vorlesung aus: a) Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1 b) Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 2	V	5	5	WPfl	2	2	
Übungen zu den Vorlesungen	Ü	5 u 6	5	Pfl/WPfl	2	2	
Praktikum Bio-Polymere mit Seminar ^{1) 2) 3)}	P	5	6	Pfl	5	6	
Vorlesung Recht für Chemiker	V	6	6	Pfl	2	1	Klausur
Modulprüfung:	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) Gewichtung: 50% pro Modulteilprüfung						
Gesamt					11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul AC 1, Modul OC 1, Modul PC 1 ³⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1 oder Teil 2						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden. ²⁾ Alternativ kann ein Industriepraktikum absolviert werden.							

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelorstudiengang Chemie oder in den Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie an der JGU Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 2. April 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Holger F r e y